

22. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - betreffend die Anlage 7 -

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 21. Sitzungsnachtrages (letzter die Anlage 7 betreffender Sitzungsnachtrag war Nachtrag 20) wird nach Beschluss der Vertreterversammlung der DRV KBS vom 08.07.2009 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Anlage zu § 61 Anm. 3 der Anlage 7 zur Satzung der KBS wird um die neu festgelegten Mindestbeträge der Gesamtversorgung wie folgt ergänzt:

Versicherte

ab 1. Juli 2009

voller Betrag jährlich	17.226,12 €	(mtl. 1.435,51 €)
gekürzter Betrag jährlich	16.803,36 €	(mtl. 1.400,28 €)

Witwen

ab 1. Juli 2009

jährlich	10.482,96 €	(mtl. 873,58 €)
----------	-------------	-----------------

Halbwaisen

ab 1. Juli 2009

jährlich	2.022,96 €	(mtl. 168,58 €)
----------	------------	-----------------

Vollwaisen

ab 1. Juli 2009

jährlich	3.371,64 €	(mtl. 280,97 €)
----------	------------	-----------------

2. § 138 der Anlage 7 zur Satzung der KBS (Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars) wird wie folgt geändert:

1) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Verantwortliche Aktuar hat dem Vorstand Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen.“

2) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Verantwortliche Aktuar hat den Vorstand unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Altersfaktoren aus aktuarieller Sicht neu festzulegen sind.“

3.1 Im Teil D, Zweiter Teil, Zweiter Abschnitt werden in der Überschrift nach dem Wort „Überleitung“ die Angaben „,Versorgungsausgleich“ eingefügt.

3.2. § 152 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

⁴
„Hiervon ausgenommen sind Versicherungsverhältnisse insoweit, als sie durch einen Versorgungsausgleich begründet worden sind.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3.3. Nach § 153 wird folgender § 153a eingefügt:

„§ 153a Versorgungsausgleich

(1) ¹Werden Ehepartner geschieden, ist das während der Ehezeit erworbene Anrecht (Anwartschaften und Ansprüche) im Wege der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und den nachfolgenden Absätzen auszugleichen. ²Dies gilt entsprechend für den Versorgungsausgleich nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(2) ¹Der ausgleichsberechtigten Person wird nach der Teilung ein Ausgleichswert übertragen, der in Versorgungspunkten ausgewiesen wird.

²Der Ausgleichswert wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet, indem das während der Ehezeit erworbene Anrecht der ausgleichspflichtigen Person in einen Barwert umgerechnet wird. ³Wird der ausgleichspflichtigen Person ein nicht garantierter Gewinnzuschlag (§ 197a Abs. 4 Satz 1) gezahlt, bleibt dieser bei der Ermittlung des Barwerts unberücksichtigt. ⁴Für die ausgleichsberechtigte

Person wird der hälftige Barwert unter Berücksichtigung der hälftigen Kosten der Teilung in Versorgungspunkte umgerechnet.

- (3) ¹Die ausgleichsberechtigte Person ist bezüglich der übertragenen Versorgungspunkte beitragsfrei versichert. ²Die beitragsfreie Versicherung wird jeweils in demselben Abrechnungsverband geführt wie das auszugleichende Anrecht. ³Für das übertragene Anrecht sind die gleichen Satzungsbestimmungen anzuwenden wie für das auszugleichende Anrecht. ⁴Abweichend von Satz 3 gelten folgende Besonderheiten:

- a) Hinsichtlich der Wartezeit wird die ausgleichsberechtigte Person wie die ausgleichspflichtige Person zum Ehezeitende gestellt. Ist die Wartezeit zum Ehezeitende noch nicht erfüllt, wird in den Fällen des § 155 Abs. 4 jeder Kalendermonat vom Beginn der beitragsfreien Versicherung an auf die Wartezeit angerechnet.
- b) Die ausgleichsberechtigte Person gilt als bonuspunktberechtigt, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten nach § 178a Abs. 1 erfüllt hat. War die ausgleichspflichtige Person am Ende der Ehezeit pflichtversichert und hatte sie zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten noch nicht erfüllt, gilt die ausgleichsberechtigte Person solange als bonuspunktberechtigt, bis die Bonuspunktberechtigung der ausgleichspflichtigen Person endet.
- c) In den Fällen des § 166 gelten die bis zum Ende der Ehezeit erreichten Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person auch als Pflichtversicherungszeiten der ausgleichsberechtigten Person.

⁵Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person bereits die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch, werden aus den übertragenen Versorgungspunkten frühestens von dem Kalendermonat an Leistungen gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig ist. ⁶§ 30 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

⁷Das übertragene Anrecht besteht unabhängig neben Anwartschaften und Ansprüchen aus eigener Versicherung. ⁸Insbesondere hat es keine Auswirkungen auf die Wartezeiterfüllung einer eigenen Versicherung.

- (4) ¹Für die ausgleichspflichtige Person vermindert sich das ehezeitbezogene Anrecht, indem es aus dem hälftigen Barwert unter Berücksichtigung der hälftigen Kosten der Teilung neu berechnet wird.

²Erhält die ausgleichspflichtige Person bereits Rentenleistungen, wird ihre Betriebsrente von dem Monat an, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig geworden ist, entsprechend gekürzt. ³§ 30 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

- (5) Anrechte können nur innerhalb desselben Abrechnungsverbands verrechnet werden.

4. In § 155 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Wartezeit gilt für den Teil der Anwartschaft aus der Pflichtversicherung als erfüllt, der nach § 1b Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und § 30f BetrAVG unverfallbar ist.“

5. In § 164 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren“ durch die Wörter „einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft“ ersetzt.
6. § 181 Abs. 13 der Anlage 7 zur Satzung der KBS (Umlage, Eigenbeteiligung, Versorgungskonto I sowie Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II) wird wie folgt geändert:
- a) „Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für den Zeitraum, in denen Beschäftigte, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Unternehmen des DB-Konzerns stehen, und Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben, das fiktive Entgelt, das sich aus dem aufgrund von Kurzarbeit ausgefallenen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von 80 v.H. ergibt.“
- b) Der bisherige § 181 Abs. 13 wird Abs. 14.

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 09.07.2009 in Kraft.
3. Artikel 1 Nr. 3.1 bis 3.3 treten gemeinsam mit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs am 01.09.2009 in Kraft.
4. Artikel 1 Nr. 4, 5 und 6 treten mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 08. Juli 2009.

Grunwald
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gem. § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 08.07.2009 beschlossenen Satzungsänderungen des 22. Nachtrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Artikel 1 Nummern 1 bis 5 und Artikel 2 Nummern 1 bis 3. Artikel 2 Nummer 4 wird mit folgender Maßgabe genehmigt: „Artikel 1 Nr. 4 und 5 treten mit Wirkung vom 01.01.09 in Kraft.“

Die Genehmigung zu Artikel 1 Nummer 6 – Satzungsrechtliche Sonderregelung bei Zahlung von Kurzarbeitergeld bei der Deutschen Bahn AG – wird zurückgestellt. Sie erhalten darüber eine gesonderte Mitteilung.

Bonn, 26.08.2009
Z 31/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag
Waltraud Schütz